



Datum: 02.08.2021

Antrag: Die Mitgliederversammlung des FC St. Pauli von 1910 e.V. möge beschließen, den § 12a neu in die Satzung einzufügen sowie den § 23 gemäß diesem Antrag zu ergänzen.

Änderungen und Neuerungen sind durch eine rote Markierung kenntlich gemacht.

I. § 12a Zusammensetzung der Organe wird wie folgt eingefügt:

-	<p>§ 12a Zusammensetzung der Organe</p> <p>1. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Ehrenrats und des Wahlausschusses sind entsprechend dem prozentualen Anteil der weiblichen Vereinsmitglieder, mindestens jedoch in einem prozentualen Anteil von 30 %, Frauen zu wählen. Der prozentuale Anteil weiblicher Vereinsmitglieder ist zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres vom Präsidium zu ermitteln und in der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der die Wahl der Mitglieder eines oder mehrerer der vorstehenden Gremien ansteht, zu nennen. Der relevante prozentuale Anteil weiblicher Vereinsmitglieder ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.</p> <p>2. Die Berechnung der Anzahl der für die Repräsentanz notwendigen weiblichen Gremiumsmitglieder erfolgt nach der Formel: Anzahl aller satzungsmäßig vorgesehenen Gremiumsmitglieder multipliziert mit dem prozentualer Anteil der weiblichen Vereinsmitglieder zum Ende des letzten Geschäftsjahres. Das Ergebnis ist auf zwei Nachkommastellen zu runden. Bei Nachkommastellen bis einschließlich 0,49 ist die Anzahl der notwendigen weiblichen Gremiumsmitglieder auf ein volles Gremiumsmitglied abzurunden, ab 0,50 aufzurunden. Sofern sich infolge einer Abrundung ein tatsächlicher prozentualer Anteil weiblicher Mitglieder im Aufsichtsrat, Ehrenrat oder Wahlausschluss ergibt, der weniger als 30 % beträgt, bleibt dies unberücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bleibt, wenn sich der prozentuale Anteil weiblicher Vereinsmitglieder im Zeitraum zwischen dem Ende des letzten Geschäftsjahres und der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl des betreffenden Gremiums erfolgt, oder – vorbehaltlich von Nachwahlen gemäß nachstehender Ziffer 4 – während der Amtsperiode der Mitglieder des betreffenden Gremiums verändert.</p> <p>3. Sollte eine Wahl nicht zu der notwendigen Repräsentanz weiblicher Vereinsmitglieder nach vorstehenden Ziffern 1 und 2 in dem betreffenden Gremium führen, so gelten so lange die Frauen mit den meisten Stimmen als gewählt, bis die notwendige Repräsentanz gegeben ist. Führt auch dies nicht dazu, dass die erforderliche Repräsentanz weiblicher Vereinsmitglieder in dem betreffenden Gremium erreicht wird, muss die Repräsentanz ausnahmsweise für die betreffende Wahlperiode insoweit nicht eingehalten werden.</p> <p>4. Bei Nachwahlen nach dieser Satzung ist die gemäß den vorstehenden Ziffern 1 und 2 notwendige Repräsentanz auch bei der Nachwahl entsprechend zu berücksichtigen, wobei hierfür auf den</p>
---	---



	<p>prozentualen Anteil weiblicher Vereinsmitglieder zum Ende des letzten Geschäftsjahres vor der Nachwahl abzustellen ist.</p> <p>5. Finden sich bei einer Wahl nicht genügend weibliche Kandidatinnen, so ist nach § 19, Ziffer 1, Satz 4 analog zu verfahren.</p>
--	---

II. § 23 Wahl des Präsidiums, Amtsdauer wird wie folgt ergänzt:

§ 23 Ziffer 1 Satz 3 ALT	§ 23 Ziffer 1 Satz 3 NEU
<p>[...]</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt die/den Präsident*in aus den Vorschlägen des Aufsichtsrats mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Präsidentschaftskandidat*innen benennen vor ihrer Wahl der Mitgliederversammlung die Kandidat*innen für die Besetzung der Ämter der Vizepräsident*innen, deren Anzahl jener der zu besetzenden Ämter entsprechen muss. Die Wahl der Vizepräsident*innen erfolgt nach der Wahl der/des Präsident*in jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei ausschließlich die von der/dem Präsident*in benannten Kandidat*innen zur Wahl stehen.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt die/den Präsident*in aus den Vorschlägen des Aufsichtsrats mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Präsidentschaftskandidat*innen benennen vor ihrer Wahl der Mitgliederversammlung die Kandidat*innen für die Besetzung der Ämter der Vizepräsident*innen, deren Anzahl jener der zu besetzenden Ämter entsprechen muss. Die/der Präsidentschaftskandidat*in muss in der Auswahl der Vizepräsident*innen die Repräsentanz gemäß § 12 a beachten. Mit Zustimmung des Aufsichtsrates kann davon abgewichen werden. Die Wahl der Vizepräsident*innen erfolgt nach der Wahl der/des Präsident*in jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei ausschließlich die von der/dem Präsident*in benannten Kandidat*innen zur Wahl stehen.</p> <p>[...]</p>

Begründung:

Der FC St. Pauli tritt gegen Rassismus und Diskriminierung ein und steht somit für Diversität und Vielfalt. Diese Vielfalt spiegelt sich bisher nicht in den durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Organen wider. Der Anteil von Frauen in diesen Gremien entspricht nicht dem Anteil weiblicher Mitglieder in unserem Verein und vor allem nicht dem Anteil von Frauen in der Gesellschaft, in der wir leben.

Auf der letzten Mitgliederversammlung haben die Mitglieder das Präsidium beauftragt, für einen Diskurs zu sorgen, der zum Ziel hat, eine geschlechtsparitätische Besetzung von Aufsichtsrat und Präsidium bei allen zukünftigen Wahlen zu erreichen. Dieser Auftrag wurde durch die Arbeitsgruppe „Diversität“, deren Mitglieder diesen Antrag nun stellen, ausgeführt. Diese Satzungsänderung stellt eine geschlechtergerechtere Besetzung der Posten nicht nur in Aufsichtsrat und Präsidium, sondern für alle direkt durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Organe, also auch Ehrenrat und Wahlausschuss, sicher.

Die Erfahrungen in anderen Vereinen und Organisationen haben gezeigt, dass die Einführung einer Quote das wirksamste Mittel ist, schnell und nachhaltig unsere Gremien geschlechtergerechter zu



besetzen. Dieses belegen auch zahlreiche Studien und Forschungsergebnisse aus anderen Vereinen, Sportverbänden aber auch der freien Wirtschaft.

Diese Satzungsänderung kann und soll jedoch nicht alleine stehen und so sind weitere ~~Maßnahmen~~ Maßnahmen nötig. Zum Beispiel die bessere Information über Aufgaben und tatsächlicher Arbeit der Organe, die Erhöhung der Vereinbarkeit von Ämtern im FC St. Pauli mit Familie und Arbeit sowie die Stärkung von unterstützenden Netzwerken. Maßnahmen von denen nicht nur Frauen profitieren werden.

In der Trainingabteilung wurde bereits 2017 eine entsprechende Quote für die Abteilungsleitung eingeführt. Die AFM hat im Oktober 2020 auf der Abteilungsversammlung ebenfalls eine Regelung zur geschlechtergerechten Besetzung der Abteilungsleitung beschlossen.

Es wird Zeit, dass wir als Verein gesamt vorangehen und ein deutliches Signal an Frauen aber auch an den Profifußball, Sportvereine sowie die Gesellschaft senden.

Der Antrag wird von Präsidium, Aufsichtsrat, Wahlausschuss, Ehrenrat sowie Amateurvorstand vollumfänglich unterstützt.